

# **Geschäftsordnung der BSW-Gruppe im 20. Deutschen Bundestag**

## Übersicht

- § 1 Die Gruppe, Mitglieder und Gäste
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Gaststatus
- § 4 Organe und Gremien
- § 5 Die Versammlung der Gruppe (Gruppensitzung)
- § 6 Aufgaben in der Gruppensitzung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Revisoren
- § 9 Arbeitskreise
- § 10 Landesgruppen
- § 11 Parlamentarische Geschäftsführung/Parlamentarische Abläufe
- § 12 Außendarstellung der Gruppe
- § 13 Belegschaft
- § 14 Protokolle/Wahlen/Abstimmungen
- § 15 Änderungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 16 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Die Gruppe, Mitglieder und Gäste**

(1) Die Gruppe besteht aus den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die Mitglieder im Bündnis Sahra Wagenknecht – Für Vernunft und Gerechtigkeit e.V. sind. Das Bündnis Sahra Wagenknecht für Vernunft und Gerechtigkeit e.V. verfolgt den Zweck, die Gründung einer neuen Partei im Januar 2024 zu unterstützen. Die Mitglieder der Gruppe streben an, ab dem Zeitpunkt der Gründung, Mitglieder dieser Partei zu sein.

(2) Weitere Abgeordnete des Deutschen Bundestages können als Mitglieder oder Gäste – im Sinne von § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (im Weiteren: GO-BT) aufgenommen werden. Die Aufnahme als Mitglied oder Gast bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied oder als Gast auf der Tagesordnung der Gruppensitzung angekündigt ist. Über die Rechte und Pflichten der Gäste wird in der Gruppensitzung mit einfacher Mehrheit entschieden.

(3) Die Bezeichnung der Gruppe auf eigenen öffentlichen Dokumenten lautet: „BSW-Gruppe im Bundestag“.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder der Gruppe haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gruppe, ihrer Organe und Gremien, denen sie angehören, sowie an den Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, rechtzeitig dem Parlamentarischen Geschäftsführer unter Angabe der Gründe zu informieren, wenn sie:

1. an einer Gruppensitzung oder
2. an einer Plenarsitzung des Deutschen Bundestages nicht teilnehmen können.

Die Nichtteilnahme an einer Plenarsitzung des Deutschen Bundestages auf Grund von Krankheit ist dem Parlamentarischen Geschäftsführer rechtzeitig unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit mitzuteilen. Die Nichtteilnahme an einer Plenarsitzung des Deutschen Bundestages aus anderen als gesundheitlichen Gründen bedarf – unabhängig von der Entscheidung des Präsidenten über einen Urlaubsantrag nach § 14 GO-BT der Zustimmung des Parlamentarischen Geschäftsführers. Die Mitglieder der Gruppe stellen ihre Erreichbarkeit per Telefon, gebräuchliche Messenger-Dienste (z.B. „Signal“) und E-Mail auch während ihrer Abwesenheit vom Deutschen Bundestag, etwa in sitzungsfreien Zeiten sicher.

(4) Dienstliche Auslandsreisen außerhalb der Tätigkeit der Ausschüsse und Parlamentariergruppen sind dem Vorstand der Gruppe zur Kenntnis zu geben. Widerspricht der Vorstand, so kann das Mitglied der Gruppe eine Entscheidung der Gruppe verlangen. Über Reisen im Auftrag der Gruppe entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitglieder der Gruppe sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sofern ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Gruppe in wichtigen Fragen im Deutschen Bundestag aus Gewissensgründen abweichend von der Gruppenmehrheit abstimmen wollen, ist der Parlamentarische Geschäftsführer darüber so rechtzeitig zu unterrichten, dass dies noch vor der betreffenden Abstimmung im Bundestag diskutiert werden kann. Die abweichende Position ist als Minderheitenvotum kenntlich zu machen. Das Vertreten einer von der Mehrheit der Gruppe abweichenden Position muss bei rechtzeitiger Kenntnis vorab in einer Gruppensitzung diskutiert werden. Erfolgt der Entschluss für ein abweichendes Votum erst aufgrund der Änderung einer Vorlage im Ausschuss nach der Gruppensitzung in der betreffenden Sitzungswoche, ist dies unverzüglich dem Parlamentarischen Geschäftsführer mitzuteilen, die diese Information den Mitgliedern der Gruppe mittels elektronischer Kommunikation weiterleitet. Der Vorsitzende der Gruppe entscheidet in diesem Fall, ob eine Gruppensitzung zur Diskussion noch vor der Abstimmung im Bundestag kurzfristig einberufen wird.

(6) Jedes Mitglied der Gruppe hat nach einer Abstimmung in der Gruppensitzung das Recht, auf eine persönliche Erklärung und deren Protokollierung. Werden in einer Gruppensitzung persönliche Belange eines Mitgliedes der Gruppe berührt, kann das betreffende Mitglied dazu am Ende des Tagesordnungspunktes eine Erklärung abgeben. Eine Debatte zu Erklärungen nach Satz 1 und 2 findet nicht statt.

(7) Die Mitglieder der Gruppe unterrichten den Vorstand über die Sachverhalte, die gemäß den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages nach dem Abgeordnetengesetz anzuzeigen sind. Die Mitglieder der Gruppe verpflichten sich:

1. keine nach dem Abgeordnetengesetz unzulässigen Zuwendungen anzunehmen.
2. keine nach dem Abgeordnetengesetz unzulässigen Spenden, Geldgeschenke oder gleichwertige Leistungen im Zusammenhang mit ihrem Mandat anzunehmen,
3. Interessenkonflikte zwischen parlamentarischen Entscheidungen und früheren bzw. bestehenden beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, sofern sie nicht bereits von den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages erfasst sind, rechtzeitig anzuzeigen.

(8) Die Mitglieder der Gruppe zeigen gegenüber dem Vorsitzenden der Gruppe einmal im Jahr die Art und Höhe ihrer Einkünfte aus Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften sowie den Umfang der von ihnen erhaltenen Spenden an. Eine bezahlte Tätigkeit in Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden ist untersagt. Über Ausnahmen von diesem Verbot entscheidet der Vorstand der Gruppe. Erteilte Genehmigungen sind in der Gruppensitzung bekannt zu geben.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Gaststatus**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe. Der Antrag kann vom Vorstand der Gruppe oder einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag auf Ausschluss muss den Mitgliedern der Gruppe schriftlich bekannt gegeben und begründet werden. Über den Antrag darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe beraten und abgestimmt werden. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, obliegt es, an der Beratung über den Antrag in der Gruppe mitzuwirken. Ihm ist vor einer Entscheidung von der Gruppe Gehör zu gewähren, wenn die/der Betroffene darauf nicht ausdrücklich oder konkludent verzichtet. Das Gehör wird regelmäßig durch die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme an der Gruppensitzung gewährt. Bei entschuldigter Verhinderung des Betroffenen erhält dieser die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung, die den Mitgliedern der Gruppe bekannt zu geben ist. Sie/er hat das Recht, sich von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn es ein Mitglied fordert. Der Beschluss ist sofort wirksam. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Betroffenen binnen einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich bekannt zu geben.

(3) Der Status als aufgenommener Gast nach § 1 Abs. 2 endet:

1. durch Erlangung der Vollmitgliedschaft in der Gruppe
2. durch Verzicht,
3. durch Beitritt in eine andere Gruppe oder Fraktion bzw. Beantragung des Gaststatus in einer anderen Gruppe oder Fraktion,
4. durch Ausschluss.

Für den Ausschluss eines Gastes gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 4 Organe und Gremien**

(1) Organe der Gruppe sind:

1. die Versammlung der Gruppe (Gruppensitzung)
2. der Vorstand der Gruppe.

(2) Gremien der Gruppe sind:

1. die PGF,
2. die Arbeitskreise, soweit sich die Gruppe für die Errichtung von Arbeitskreisen entscheidet.

### **§ 5 Die Versammlung der Gruppe (Gruppensitzung)**

(1) Die Gruppe tritt in jeder Sitzungswoche in der Regel einmal zur Beratung aller wesentlichen politischen Vorgänge zur Beschlussfassung im Deutschen Bundestag in einer Gruppensitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gruppe, des Vorsitzenden der Gruppe sowie der Mehrheit des Vorstandes ist eine außerordentliche Gruppensitzung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung der Gruppensitzung und die Beschlussvorlagen von Mitgliedern, Gremien und Organen der Gruppe sind den Mitgliedern der Gruppe in der Regel einen Tag vor Sitzungsbeginn zuzuleiten.

(3) In der Gruppensitzung haben die Mitglieder der Gruppe Rederecht. In der Gruppensitzung kann durch Beschluss die Redezeit begrenzt und Mitarbeitern der Gruppe das Wort erteilt werden.

(4) Die Gruppensitzung findet in der Regel gruppenöffentlich (Gruppenmitglieder, Mitarbeiter der Gruppe und der Gruppenmitglieder sowie geladene Gäste) statt. Eine darüberhinausgehende Öffentlichkeit und der Ausschluss der Öffentlichkeit können jederzeit vom Vorstand oder einem Mitglied der Gruppe beantragt werden. Über den Antrag ist in gruppenöffentlicher oder in geschlossener Sitzung (je nach Beantragung) zu beraten und abzustimmen. An geschlossenen Sitzungen nehmen nur die Mitglieder der Gruppe sowie vom Vorstand der Gruppe benannte Mitarbeiter teil.

(5) Die Gruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 von Hundert der Mitglieder der Gruppe anwesend sind. Jedes Mitglied der Gruppe kann beantragen, die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Feststellung erfolgt ohne Aussprache unter Anwesenheit des die Beschlussfähigkeitsfeststellung beantragenden Mitgliedes der Gruppe durch die Sitzungsleitung.

## **§ 6 Aufgaben in der Gruppensitzung**

(1) In der Gruppensitzung wird über die Politik der Gruppe im Deutschen Bundestag entschieden.

(2) In der Gruppensitzung werden gewählt:

1. der Vorstand der Gruppe,
2. der parlamentarische Geschäftsführer (Leitung der PGF),
3. die Revisoren.

(3) In der Gruppensitzung werden bestimmt:

1. die von der Gruppe zu benennenden Mitglieder in den Ausschüssen, Gremien des Deutschen Bundestages und Parlamentarischen Gruppen,
  2. die Kandidaten der Gruppe für Aufgaben außerhalb des Deutschen Bundestages, die vom Plenum des Deutschen Bundestages bestimmt oder zur Kenntnis genommen werden,
  3. die Sprecher der Gruppe für ein bestimmtes Politikfeld,
- Gibt es mehrere Kandidaten für eine der unter Nr. 1 – 3 genannten Funktionen, wird eine Wahl durch die Gruppe durchgeführt.

(4) Die Gruppe kann ein gewähltes Mitglied des Vorstandes oder einen Revisor abberufen. Die Abberufung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe. Der Antrag kann vom Vorstand der Gruppe oder mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gruppe gestellt werden. Er muss den Mitgliedern der Gruppe schriftlich bekannt gegeben werden. Über den Antrag darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe beraten und abgestimmt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gruppe wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

(5) Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder der Gruppe können die von der Gruppe gemäß Abs. 3 benannten bzw. bestimmten Mitglieder mit der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe von ihren Funktionen abberufen werden. Dies gilt nicht, wenn sie vom Bundestag gewählt worden sind. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gruppe wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

(6) In der Gruppensitzung wird beschlossen:

1. über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen sowie deren Zusammensetzung,
2. über die Einbringung von parlamentarischen Vorlagen gem. § 75 Abs. 1 und 2 GO-BT sowie im Einzelfall über die Einbringung einer Kleinen Anfrage gem. § 75 Abs. 3 GO-BT, wenn nicht schon eine Entscheidung im Umlauf per E-Mail getroffen werden konnte.

3. über den Haushalts- und Stellenplan sowie den Rechenschaftsbericht, sowie aufgrund des Berichtes der Revisoren über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,  
4. über sonstige von Mitgliedern, Organen oder Gremien der Gruppe eingereichte schriftliche Beschlussvorlagen.

(7) Die Gruppe kann auf Vorschlag des Vorstandes der Gruppe die Zustimmung zu parlamentarischen Vorlagen ohne Debatte beschließen (vereinfachtes Verfahren).

## **§ 7 Der Vorstand der Gruppe**

(1) Der Vorstand der Gruppe besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem PGF
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Vorstand der Gruppe wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die Gruppe und führt die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gruppe. Der Vorsitzende kann die rechtsgeschäftliche Vertretung, insbesondere den Abschluss von Verträgen mit Angestellten der Gruppe, einem anderen Mitglied des Vorstandes und/oder dem Geschäftsführer der Gruppe übertragen.

(4) Der Vorstand berät über die politische Strategie bzw. die Konzeptionen der parlamentarischen und außerparlamentarischen Arbeit der Gruppe sowie über alle in der Gruppensitzung zu behandelnden Vorlagen. Der Vorstand ist für die Koordinierung der politischen Schwerpunktvorhaben verantwortlich und ein Mitglied des Vorstandes leitet die Gruppensitzung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der Arbeitsgremien bestimmt der Vorstand der Gruppe.

(6) Der Vorsitzende führt die Gruppe und vertritt sie nach innen und außen. Er beruft die Gruppensitzungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und schlägt deren Tagesordnungen sowie Zeitplanungen vor. Er leitet die Gruppe im Plenum des Deutschen Bundestages. Soweit der Vorsitzende diesbezüglich verhindert ist, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Soweit der stellvertretende Vorsitzende ebenfalls verhindert ist, erfolgt die Stellvertretung durch den parlamentarischen Geschäftsführer.

(7) Nach einer Bundestagswahl führen die wieder in den Bundestag gewählten bisherigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte der Gruppe oder Fraktion weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

## **§ 8 Die Revisoren**

(1) Die Gruppe wählt für die Dauer der Wahlperiode mindestens einen Revisor sowie einen stellvertretenden Revisor, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(2) Der Revisor prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat dem Vorstand und der Gruppe einmal jährlich zeitgleich zur Beratung über den Haushaltsplan eine Stellungnahme zum Haushaltsplan sowie zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vorzulegen. Er legt darüber hinaus einmal im Jahr einen Prüfungsbericht über die Verwendung der Finanzmittel der Gruppe vor.

## **§ 9 Arbeitskreise**

(1) Die Gruppe kann die Errichtung von Arbeitskreisen beschließen. Für die Arbeitskreise können im Haushaltsplan der Gruppe entsprechende Budgets beschlossen werden.

## **§ 10 Landesgruppen**

Die Abgeordneten aus einem oder mehreren Bundesländern können Landesgruppen bilden.

## **§ 11 PGF**

(1) Die PGF wird durch den parlamentarischen Geschäftsführer geleitet.

(2) Die PGF koordiniert die parlamentarischen Vorgänge in der Gruppe und ist für den Geschäftsgang an Sitzungstagen im Plenarsaal verantwortlich. Sie vertritt die parlamentarischen Interessen der Gruppe gegenüber den anderen Gruppen und Fraktionen. Ihr obliegt die Prüfung der von der Gruppe einzubringenden parlamentarischen Vorlagen gem. § 75 GO-BT. Sie ist verantwortlich für die form- und fristgerechte Einreichung der parlamentarischen Vorlagen.

(3) Vorlagen, die von der Gruppe in den Deutschen Bundestag eingebracht werden sollen, müssen einschließlich eines Vorblattes spätestens drei Werktage vor der Sitzung des Vorstandes bis 12.00 Uhr bei der PGF und dem Vorstandsbüro in elektronischer Form zur Prüfung eingegangen sein. Die parlamentarischen Vorlagen bedürfen zu ihrer Einbringung der Zustimmung der Gruppe.

(4) Die PGF unterbreitet einen Vorschlag über die Wahrnehmung des Rederechts in den Plenardebatten. Vom Vorstand kann anders entschieden werden. Erhebt sich gegen die Entscheidung der PGF bzw. des Vorstandes Widerspruch, entscheidet die Gruppe. Der Vorsitzende kann abweichend von den Festlegungen nach Satz 1 und 2 die Wahrnehmung des Rederechts für sich in Anspruch nehmen.

## **§ 12 Außendarstellung der Gruppe**

(1) Öffentliche Erklärungen für die Gruppe erfolgen durch den Vorsitzenden, ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied der Gruppe, das dazu vom Vorstand beauftragt worden ist.

(2) Die Herausgabe von Pressemitteilungen erfolgt über den Pressesprecher der Gruppe. Pressemitteilungen der Gruppe sind Erklärungen:

1. von Mitgliedern des Vorstandes der Gruppe,
2. der Sprecher und der ordentlichen Mitglieder in den Bundestagsausschüssen.
3. Mitteilungen des Pressesprechers zur laufenden Arbeit der Gruppe.

Mitglieder der Gruppe können auf eigenem Kopfbogen Pressemitteilungen zu ihrer Arbeit herausgeben. Diese sind der Pressestelle zur Kenntnis zu geben.

## **§ 13 Belegschaft**

Die Gruppe beschließt einen Stellenplan. Einstellungen können nur für im Stellenplan vorhandene Stellen vorgenommen werden.

## **§ 14 Protokolle/Wahlen/Abstimmungen**

(1) Über alle Sitzungen der Organe und Gremien der Gruppe ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und den Mitgliedern der Gruppe auf elektronischem Wege zur Kenntnis zu geben.

(2) Zu den Sitzungen der Organe und Gremien ist auf elektronischem Weg einzuladen.

(3) In der Gruppensitzung werden Wahlen, Benennungen und Abstimmungen nach einer durch die Gruppe beschlossenen Wahlordnung durchgeführt.

(4) Abstimmungen über Sachfragen erfolgen offen.

(5) Abstimmungen, die Personalentscheidungen oder indirekte Personalentscheidungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

### **§ 15 Änderungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung**

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen schriftlich beantragt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe. Die Anträge sind den Mitgliedern der Gruppe spätestens 1 Woche vor Beschlussfassung zuzuleiten.

(2) Im Einzelfall kann die Gruppe Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

(3) Als Anlagen zur Geschäftsordnung sind von der Gruppe nach Vorlage zu bestätigen:

- eine Finanzordnung nebst Reisekostenordnung
- eine Wahlordnung.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Soweit diese Geschäftsordnung keine ausreichenden Bestimmungen enthält, ist die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend anzuwenden. Im Streitfall entscheidet die Gruppe nach Anhörung des Vorsitzenden über die Auslegung der Geschäftsordnung.

